

REITER - INTERESSENGEMEINSCHAFT
SEELAND

RIG - SEELAND

STATUTEN
17.03.1989

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Unter dem Namen Reiter-Interessengemeinschaft Seeland (im folgenden RIG genannt) mit Sitz am jeweiligen Wohnort des Präsidenten besteht eine Körperschaft im Sinne von Art. 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches.

Die RIG bezweckt die Wahrnehmung der Interessen der Reiter im Seeland durch

- Aufrechterhaltung eines geordneten Reitbetriebes in der Region
- Interessenvertretung gegenüber den Land- und Waldbesitzern
- Interessenvertretung gegenüber Gemeinden und Staat
- Interessenvertretung gegenüber Wanderweg-Gesellschaft und anderen Organisationen
- Erstellen und Unterhalten von spez. Reitwegen, dort wo es sich als notwendig erweist
- Zusammenarbeit mit anderen Reiter-Interessengemeinschaften und der kantonal-bernsichen Vereinigung Pferd und Umwelt.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 2

Die Träger der RIG sind:

- Reitvereine
- Reitanstalten
- Einzelmitglieder

Vereine oder Einzelmitglieder, die eine Aufnahme in die RIG wünschen, haben beim Präsidenten eine schriftliche Beitrittserklärung einzureichen. Die Vereinsversammlung entscheidet über die Aufnahme.

- Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die RIG besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 3

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss und Auflösung der RIG.

Wünscht ein Mitglied auszutreten, so hat es den Vorstand bis 31. Oktober des laufenden Jahres schriftlich zu benachrichtigen, ansonst bleibt die Mitgliedschaft für ein weiteres Jahr bestehen. Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Der Ausschluss kann durch die Vereinsversammlung beschlossen werden, wenn die jährlichen Beiträge nicht bezahlt werden oder schwere Verstöße gegen die Statuten oder Reglemente der RIG begangen wurden. Das Mitglied ist vorher anzuhören. Es besteht kein Rekursrecht.

III. VEREINSORGANE

1. Die Mitgliederversammlung

Art. 4

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten 4 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand oder auf schriftliches Ersuchen eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Art. 5

Die Einladung erfolgt:

- durch Publikation im Mitteilungsblatt des ZKV
- durch Brief wenigstens 14 Tage vor der Versammlung an:
 - die Vereine und Reitanstalten zur Weiterleitung an ihre Mitglieder
 - die Einzelmitglieder
 - die Ehrenmitglieder

Art. 6

Die Vereinsversammlung hat folgende Geschäfte zu behandeln:

- Wahl der Stimmzähler
- Protokoll
- Jahresbericht
- Jahresrechnung und Revisorenbericht
- Déchargeerteilung an den Vorstand
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Genehmigung des Voranschlages
- Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- Statuten- und Reglementsänderungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Ausschluss oder andere Sanktionen gegen Mitglieder
- Beschlussfassung durch die Versammlung über alle anderen von Gesetzes wegen durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände
- Beratung über Anträge von Mitgliedern
- Auflösung der RIG oder Fusion mit ähnlichen Körperschaften

Anträge an die Vereinsversammlung sind beim Präsidenten bis 10 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Art. 7

Die Stimmrechtverteilung ist folgende:

Reitverein + Reitanstalten	10 Stimmen
Einzelmitglieder	1 Stimme
Ehrenmitglieder	1 Stimme

Um das Stimmrecht ausüben zu können, muss das Mitglied seine finanziellen Verpflichtungen erfüllt haben.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr der anwesenden stimmfähigen Mitglieder, im Normalfall in offener Abstimmung. Die Vereinsversammlung ist ungeachtet der vertretenden Mitglieder beschlussfähig.

Bei Wahlen entscheidet im Falle von Stimmgleichheit das Los.

2. Der Vorstand

Art. 8

Der Vorstand setzt sich aus 5 – 7 Mitgliedern der Trägerschaft zusammen, wobei darauf zu achten ist, dass nach Möglichkeit alle Regionen vertreten sind.

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- 1 – 3 Beisitzer

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Der Vorstand hat die Möglichkeit, nach Bedarf für die Lösung spezieller Probleme Kommissionen einzusetzen.

Art. 9

Die Aufgaben des Vorstandes sind die Erledigung der laufenden Geschäfte sowie die Vorbereitung und Durchführung der Vereinsversammlung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Über die Vorstandsverhandlungen wird Protokoll geführt.

Art. 10

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten unter Angabe der Traktanden so oft es die Geschäfte erfordern. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit.

Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschließen, wobei aber jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes in der Sitzung zu verlangen.

3. Die Rechnungsrevisoren

Art. 11

Die Vereinsversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren und 1 Ersatzmann auf eine Amtsdauer von 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie haben die Jahresrechnung und die ordnungsgemäße Verbuchung der Gelder zu prüfen und der Vereinsversammlung Bericht zu erstatten.

IV. FINANZEN

Art. 12

Die RIG erzielt ihre Einkünfte durch:

- ordentliche Jahresbeiträge der Reitvereine und Reitanstalten
- ordentliche Jahresbeiträge der Einzelmitglieder
- andere Beiträge und Spenden

Die Beiträge werden jährlich festgesetzt.

Art. 13

Die Reitvereine und Reitanstalten haben jährlich eine Liste ihrer Aktivmitglieder einzureichen, welche die Grundlage zur Erhebung des Jahresbeitrages bildet.

Die ordentlichen Jahresbeiträge der Einzelmitglieder sind höher einzusetzen als die Beiträge der angeschlossenen Vereins- und Reitanstaltenmitglieder.

Für die Verpflichtung der RIG haftet nur das Vereinsvermögen.

V. STATUTENREVISION

Art. 14

Die Statuten können durch die Vereinsversammlung revidiert werden. Für die Revision bedarf es

- Der Publikation des Wortlautes als Beilage zur Einladung der Vereinsversammlung
- Die Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmbfähigen Mitglieder

VI. AUFLÖSUNG

Art. 15

Die Auflösung der RIG kann durch die eigens zu diesem Zweck einberufene Vereinsversammlung beschlossen werden. Es bedarf hierzu einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder. Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens. Dieses soll in jedem Fall zugunsten des Pferdes oder des Reitsportes verwendet werden.

VII. INKRAFTSETZUNG

Die vorliegenden Statuten sind an der 4. Hauptversammlung der RIG Seeland vom 17.03.1989 genehmigt worden und ersetzen diejenigen vom 25. Mai 1983.